



Musikverein

Wäschenbeuren

Gegründet 1923

Ehrungsordnung des Musikverein 1923 Wäschenbeuren e.V.

Verabschiedet von der Hauptversammlung am 15.3.2019.

Genderklausel:

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Ordnung gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der Vereinfachung und insbesondere nicht auf Grund einer Diskriminierung wurde in dieser Ordnung die männliche Form gewählt.

§1 Grundsätze

- 1) Grundlage dieser Ehrenordnung ist §10 Ehrungen der Satzung des Musikverein 1923 Wäschenbeuren e.V. Die Ehrungsordnung ergänzt die Satzung.
- 2) Aus der Ehrenordnung kann kein Rechtsanspruch auf eine Ehrung abgeleitet werden

§2 Verfahren

- 1) Anträge auf Ehrungen durch den Verein können von allen Mitgliedern mit entsprechender Begründung an die Vorstandschaft gestellt werden.
Dem Antrag auf Ehrung muss der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit zustimmen.
- 2) Verbandsehrungen müssen durch die Vorstandschaft beim Blasmusikverband Baden Württemberg (BVBW) beantragt werden.
In diesen Fällen entscheidet das Präsidium des BVBW über die Ehrungen.
- 3) In Einzelfällen und in berechtigtem Interesse des Vereins kann der Vereinsausschuss abweichend von der Ehrenordnung handeln.

§3 Ehrungen des Vereins aufgrund Mitgliedschaft

- 1) Gewürdigt werden langjährige aktive Mitwirkung im Verein oder fördernde Unterstützung des Vereins.
- 2) Aktive Mitglieder werden geehrt nach einer aktiven Mitgliedschaft von mindestens
 - a) 10 Jahren mit der silbernen Ehrennadel,
 - b) 25 Jahren mit der goldenen Ehrennadel,



Musikverein

Wäschenbeuren

Gegründet 1923

- c) 40 Jahren mit der goldenen Ehrennadel mit Zahl 40 und Urkunde,
 - d) 50 Jahren mit der goldenen Ehrennadel mit Zahl 50 und Urkunde,
 - e) 60 Jahren mit der goldenen Ehrennadel mit Zahl 60 und Urkunde,
 - f) 70 Jahren mit einer Ehrenurkunde
- 3) Fördernde Mitglieder werden geehrt nach einer fördernden Mitgliedschaft von mindestens
- a) 25 Jahren mit der silbernen Ehrennadel,
 - b) 40 Jahren mit der goldenen Ehrennadel,
 - c) 50 Jahren mit der goldenen Ehrennadel mit Zahl 50,
 - d) 60 Jahren mit der goldenen Ehrennadel mit Zahl 60,
 - e) 70 Jahren mit einer Ehrenurkunde,
 - f) 80 Jahren mit einer Ehrenurkunde
- 4) Die Zeiten einer aktiven Mitgliedschaft werden bei der Berechnung der fördernden Mitgliedschaft berücksichtigt.
- 5) Mitglieder, die bei einer früheren Ehrung eine bestimmte Ehrennadel bereits erhalten haben, erhalten diese Ehrennadel für eine andere Ehrung noch einmal.

§4 Ehrungen der Verbände

- 1) Gewürdigt werden langjährige aktive Mitwirkung im Verein bzw. im Musikverband oder fördernde Unterstützung des Vereins.
- 2) Die Ehrungen erfolgen nach der Ehrungsordnung des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg (BVBW) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Ehrungsordnung des BVBW regelt die Einzelheiten einer Ehrung des Verbandes.
- 3) Die Tätigkeiten bei anderen Musikvereinen müssen berücksichtigt werden, soweit sie bekannt sind.
- 4) Aktive Mitglieder werden geehrt nach einer aktiven Tätigkeit von mindestens
 - a) 10 Jahren mit der Ehrennadel in Bronze,
 - b) 20 Jahren mit der Ehrennadel in Silber,
 - c) 30 Jahren mit der Ehrennadel in Gold mit Urkunde,
 - d) 40 Jahren mit der Ehrennadel in Gold mit Diamant und Ehrenbrief,
 - e) 50 Jahren mit der Ehrennadel in Gold mit Diamant und Ehrenbrief,
 - f) 60 Jahren mit der Ehrennadel in Gold mit Diamant und Ehrenbrief,
 - g) 70 Jahren mit der Ehrennadel in Gold mit Diamant und Ehrenbrief,
 - h) 75 Jahren mit der Ehrennadel in Gold mit Diamant und Ehrenbrief



- 5) Ehrungen für aktive Tätigkeiten können nur erfolgen, wenn das Ausscheiden nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.
- 6) Fördernde Mitglieder werden geehrt nach einer fördernden Mitgliedschaft von mindestens
 - a) 20 Jahren mit der Ehrennadel in Silber,
 - b) 30 Jahren mit der Ehrennadel in Gold
- 7) Ehrungen für fördernde Mitgliedschaften können nur erfolgen, wenn das Ausscheiden nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.
- 8) Für die Dirigenten, Jugenddirigenten und Stabführer kann die Dirigentennadel als Ehrung verliehen werden, die sich nach der Zeitdauer der jeweiligen Dirigententätigkeit richtet.
- 9) Für die Vorsitzenden und Mitglieder der Vereinsvorstände kann die Fördermedaille als Ehrung verliehen werden, die sich nach der Dauer der jeweiligen Tätigkeit in den Mitgliedsvereinen des BVBW richtet.
- 10) Für Vorstandsmitglieder im erweiterten Vorstandsbereich kann die Fördernadel als Ehrung verliehen werden, die sich nach der Dauer der jeweiligen Tätigkeit in den Mitgliedsvereinen des BVBW richtet.
- 11) In besonderen Fällen kann die Ehrungsordnung der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände (BDMV) und die Ehrungsordnung des Internationalen Musikbundes (CISM) als Grundlage für Ehrungen berücksichtigt werden.

§5 Beitragsfreie Mitglieder

- 1) Langjährigen Funktionären kann der Status „Beitragsfreies Mitglied“ verliehen werden.
- 2) Dieser Status kann verliehen werden, wenn ein Mitglied mindestens 20 Jahre eine Funktionärstätigkeit im Verein ausgeübt hat.
- 3) Die Entscheidung über die Ernennung trifft der Vereinsausschuss im Einzelfall.
- 4) Mit dem Status „Beitragsfreies Mitglied“ wird das Mitglied auf Lebenszeit von der Pflicht zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

§6 Ehrenmitglieder

- 1) Personen, die 50 Jahre Mitgliedsbeiträge gezahlt haben oder sich um die Kapellen oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2) Die Entscheidung über die Ernennung trifft der Vereinsausschuss im Einzelfall.
- 3) Mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft wird das Mitglied auf Lebenszeit von der Pflicht zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags befreit und erhält eine Ehrenurkunde.



- 4) Die Ehrenmitgliedschaft kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für einen Vereinsausschluss vorliegen. Das Verfahren zum Entzug der Ehrenmitgliedschaft entspricht dem Verfahren zum Vereinsausschluss.
- 5) In Ausnahmefällen können auch Nichtmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§7 Ehrenvorsitzende

- 1) Ehemalige Vereinsvorsitzende können auf Grund herausragender Leistungen und Verdienste, die über die Verdienste eines Ehrenmitglieds hinausgehen, zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- 2) Die Entscheidung über die Ernennung trifft der Vereinsausschuss im Einzelfall.
- 3) Ehrenvorsitzende erhalten bei ihrer Ernennung eine Ehrenurkunde.
- 4) Ehrenvorsitzende haben den gleichen Status wie Ehrenmitglieder, werden aber bei Veranstaltungen besonders gewürdigt.
- 5) Ehrenvorsitzende sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen stimmberechtigt teilzunehmen und können in Absprache mit einem Vorstandsmitglied repräsentativ tätig sein.
- 6) Mit der Verleihung dieser Ehrung können weitere besondere Vorzüge verbunden sein.

§8 Ehrendirigenten und Ehrenfunktionäre

- 1) Ehemalige Dirigenten und Funktionäre können auf Grund herausragender Leistungen und Verdienste, die über die Verdienste eines Ehrenmitglieds hinausgehen, zu Ehrendirigenten bzw. Ehrenfunktionären ernannt werden.
- 2) Die Entscheidung über die Ernennung trifft der Vereinsausschuss im Einzelfall.
- 3) Ehrendirigenten und Ehrenfunktionäre erhalten bei ihrer Ernennung eine Ehrenurkunde.
- 4) Die Ehrendirigenten bzw. Ehrenfunktionären haben den gleichen Status wie Ehrenmitglieder, werden aber bei Veranstaltungen besonders gewürdigt.
- 5) Mit der Verleihung dieser Ehrung können weitere besondere Vorzüge verbunden sein.

§9 Durchführung der Ehrungen

- 1) Ehrungen werden bei der Hauptversammlung durchgeführt.
- 2) Ehrungen für mindestens 50-jährige aktive Tätigkeit, Ehrungen für Dirigenten und Funktionäre und Ernennungen zum Ehrenmitglied, Ehrenvorsitzenden, Ehrendirigenten und Ehrenfunktionär erfolgen bei einem Konzert (üblicherweise Jahreskonzert) oder bei einem Festabend.



Musikverein

Wäschenbeuren

Gegründet 1923

§10 Ständchen

- 1) Ständchen zum Geburtstag
 - a) Ehrenmitglieder und Mitglieder mit dem gleichen Status wie Ehrenmitglieder erhalten zum 70., 75., 80., 90. Geburtstag ein Ständchen.
Ab dem 90. Geburtstag jährlich.
 - b) Aktive Mitglieder erhalten zum 50., 60., 65. Geburtstag ein Ständchen.
Bis zum 90. Geburtstag alle 5 Jahre, ab dem 90. Geburtstag jährlich.
 - c) Fördernde Mitglieder erhalten ab dem 75. Geburtstag alle 5 Jahre ein Ständchen.
Ab dem 90. Geburtstag jährlich.
- 2) Ständchen zur Hochzeit Aktive Mitglieder erhalten am Vorabend der Hochzeit ein Ständchen und die Kapelle übernimmt bei der Trauung die musikalische Umrahmung.
 - b) Fördernde Mitglieder erhalten auf Wunsch am Vorabend der Hochzeit ein Ständchen.
- 3) Sonstige Ständchen
 - a) Die Vorstandschaft, der Kapellenvorstand, der Jugendleiter und die Dirigenten erhalten nach 15 Jahren aktiver Tätigkeit und danach alle 5 Jahre ein Ständchen, sofern sie ihr Amt noch ausüben.
 - b) Weitere Ständchen können in besonderen Einzelfällen auf Beschluss des Vereinsausschusses erfolgen.

§11 Beerdigungen

- 1) Für Ehrenmitglieder, Mitglieder mit dem gleichen Status wie Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder übernimmt der Verein die musikalische Gestaltung der Trauerfeier am Grabe.
- 2) Dieselbe Regelung gilt für Mitglieder die mindestens 30 Jahre aktiv tätig waren.
- 3) Ehrenmitglieder, Mitglieder mit dem gleichen Status wie Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder erhalten einen Kranz.
Fördernde Mitglieder erhalten ein Gesteck.

§12 Änderung der Ehrenordnung

- 1) Eine Änderung der Ehrenordnung kann nur von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§13 Inkrafttreten der Ordnung

- 1) Die vorstehende Ehrenordnung tritt durch Beschluss der Hauptversammlung in Kraft.